Bruno J. Sobotka (Hrsg.)

WIEDERGUTMACHUNGS-VERBOT?

Die Enteignungen in der ehemaligen SBZ zwischen 1945 und 1949

V. HASE & KOEHLER VERLAG

ERIMAR VON DER OSTEN

Die Realisierung von Ansprüchen amerikanischer und deutscher Bodenreformopfer – Eine Frage der Staatsbürgerschaft?

Der Verfall der alten Häuser und Landsitze, der auch in den Jahren nach der deutschen Wiedervereinigung an vielen Orten in bedenklichem Umfang weiter vorangeschritten ist, ist Symbol und öffentliche Mahnung für ein wenig rühmliches Kapitel der jüngeren deutschen Geschichte. Vor dem Hintergrund des Leids und Elends, das die Familien der Betroffenen nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs ertragen mußten, erhält die Behandlung der Enteignungen in der SBZ/DDR nach der deutschen Wiedervereinigung einen besonders bitteren Beigeschmack. Hatten sich nicht zuletzt die politischen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland mehr als 40 Jahre immer wieder über die Vertreibungen und Enteignungen empört und beteuert, dieses Unrecht niemals anzuerkennen, so kam es nach der Wende, entgegen der Erwartung vieler Betroffener aus Ost- und Westdeutschland, aber auch von im Ausland lebenden Betroffenen, ganz anders.

Die Behandlung der Frage der Bodenreform in den neuen Bundesländern beinhaltet weit mehr als das Problem der Wiedergutmachung erlittenen persönlichen Unrechts für die Betroffenen. Vielmehr wirft die Art und Weise, wie von staatlicher Seite mit den Ansprüchen der Enteignungsopfer gerade seit der Wiedervereinigung umgegangen wird, Fragen von verfassungsrechtlicher Qualität auf. In der Konsequenz sind alle deutschen Staatsbürger betroffen, geht es doch um die Einhaltung von Grundprinzipien des deutschen Rechtsstaates, um Fragen der Gleichbehandlung, des Schutzes von Freiheitsrechten und der Gewaltenteilung. Diese rechtspolitisch mehr als bedenkliche Entwicklung blieb bisher von der öffentlichen Wahrnehmung nahezu unbemerkt. Ein besonderes und weitgehend unbekanntes Kapitel innerhalb dieses Prozesses, das für die deutschen Anspruchsteller um so schmerzlicher ist, bildet dabei die Behandlung und Befriedigung von Ansprüchen US-amerikanischer Staatsbürger, die hier kurz vorgestellt werden soll. Ziel des Beitrages ist es dabei nicht nur, die offensichtliche Ungleichbehandlung von deutschen und amerikanischen Anspruchstellern zu thematisieren, sondern die deutschen Betroffenen zu ermuntern, neue und erfolgversprechendere Wege bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche zu beschreiten.

Schon lange vor der Wende haben sich US-Staatsbürger unter Einschaltung des US-Kongresses und anderer hoheitlicher Stellen um die Rückgabe, respektive Entschädigung, ihrer im Rahmen der stalinistischen Bodenreform und späterer DDR-Maßnahmen beschlagnahmten Vermögensgegenstände bemüht.

Maßgeblich für die Behandlung der geltend gemachten Ansprüche ist dabei nach den US-amerikanischen Regelungen die Frage der Staatsbürgerschaft der Betroffenen zum Zeitpunkt der Konfiskation. Dementsprechend wird unterschieden zwischen den Opfern der stalinistischen Bodenreform und DDR-Enteignungen, die bereits zum Zeitpunkt der tatsächlichen Wegnahme US-Staatsbürger waren, und den Opfern, die erst nach der Wegnahme US-Bürger wurden.

Hinsichtlich der ersten Gruppe von Opfern hat der Deutsche Bundestag 1993 ein Abkommen mit der US-Regierung aus dem Jahre 1991 über die Entschädigung von amerikanischen Opfern von Konfiskationen der SBZ/DDR ratifiziert[1].

Danach erhalten US-Bürger und Unternehmen[2], sofern diese bereits zum Zeitpunkt der unrechtmäßigen Wegnahmen amerikanische Rechtspersonen waren, eine Entschädigung in der Höhe des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Wegnahme, zuzüglich drei Prozent Zinsen für jedes seither vergangene Jahr[3]. Schulden und evtl. erhaltene Lastenausgleichszahlungen wurden dabei zum Zeitwert vorweg abgezogen. Nach dem BMF-Erlaß vom 21. Mai 1997 zur Durchführung des Abkommens Bundesrepublik-USA wird das Auswärtige Amt die Feststellung des endgültigen Überweisungsbetrages im Bundesanzeiger[4] amtlich verlautbaren. Die amtliche Verlautbarung dient dem Nachweis der Voraussetzung für den Übergang der Rechtstitel auf den Bund. Im Ergebnis liegen die Zahlungen an amerikanische Bürger um ein Vielfaches (etwa Zehnfaches) über den Leistungen, die deutsche Enteignungsopfer nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ab dem Jahr 2004 erwarten dürfen, obwohl deren Vermögen zum überwiegenden Teil im Besitz der Bundesrepublik Deutschland ist und ohne weiteres unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen Dritter, vornehmlich Bürger der neuen Bundesländer, zurückgegeben werden könnte[5].

Die zur Anerkennung von Entschädigungsansprüchen von US-Seite eingesetzte Kommission (Foreign Claims Settlement Commission of the United States) hatte es sich schon lange vor der Wiedervereinigung zur Aufgabe gemacht, in jedem einzelnen Fall den tatsächlichen Wert (actual value) des entzogenen Vermögens zum Zeitpunkt des Verlustes festzustellen[6]. Da die Verkehrswerte (fair market value) mangels freier Märkte der Kommission in aller Regel nicht mitgeteilt werden konnten, hat die Kommission einzelfallbezogen diesen Wert geschätzt. Wie die zahlreichen Einzelfälle zeigen, hat sie sich dabei bemüht, den Wert zu ermitteln, der bei einem politisch nicht beeinflußten Verkauf unter normalen, (markt-)wirtschaftlichen Bedingungen zu erzielen gewesen wäre.

Zur Wertermittlung hat die Kommission in aufwendiger Aufklärungsarbeit u. a. Einheitswerte, Gemeinde-Hektarsätze, Bodenpreis- und Mietspiegel, Handels- und Steuerbilanzen, Feuerversicherungswerte und Statistiken über Baukosten herangezogen. Sie hat sich dann detailliert um eine Berücksichtigung der vermögensartspezifischen Kaufpreisermittlung bemüht. Nach der Wertfeststellung wurden eventuelle auf dem Vermögensgegenstand bestehende Lasten abgezogen.

Den so festgestellten Schadenswert errechnete sie zum Wechselkurs des Konfiskationsjahres in US-Dollar und verzinste ihn mit sechs Prozent jährlich ohne Zinseszins vom Entzugszeitpunkt. Die Summe der anerkannten Entschädigungsansprüche zuzüglich der jeweils aufgelaufenen Zinsen stellt die Pauschalsumme dar, über welche die Regierung der Vereinigten Staaten zunächst mit der DDR und später mit der Bundesrepublik Deutschland verhandelt hat. Insgesamt stellte die Bundesrepublik den US-Konfiskationsopfern 190 Millionen US-Dollar zur Verfügung.

In einem Schriftwechsel mit einem amerikanischen Bodenreformopfer[7] weist der Bundesminister der Finanzen darauf hin, daß dieser Pauschalbetrag in längeren Verhandlungen auf 190 Millionen US-Dollar gesenkt wurde. Das amerikanische Außenministerium erklärt hierzu, daß dies lediglich einer Kürzung der jährlichen Verzinsung von sechs auf drei Prozent entspricht, die Hauptentschädigungsansprüche auf Grundlage der angemessenen individuellen Verkehrswerte also nicht gekürzt wurden. Darüber hinaus hatte die Bundesregierung die Sachverhaltsermittlung und die Entschädigungszumessung durch die amerikanische Regierung in zahlreichen Einzelfällen zu überprüfen[8]. Angesichts der

Entschädigungssituation für deutsche Anspruchsteller nach dem EALG stimmt es mehr als nachdenklich, wenn man in der Denkschrift der Bundesregierung zum deutsch-amerikanischen Entschädigungsabkommen nachlesen kann, daß die Entscheidung der feststellenden amerikanischen Behörde „(...) auch bei Anlegung deutscher Maßstäbe nicht anders ausgefallen wäre, insbesondere in der Regel nicht zu niedrigeren Entschädigungssummen geführt hätte (...)" Daß dies zu höheren Wiedergutmachungsleistungen führen kann, als dies nach dem EALG für deutsche Anspruchsteller vorgesehen ist, wird auch seitens des Bundesministers der Finanzen in einem Schriftwechsel nicht bestritten.

Eine derart abschließende Regelung ist für die Anspruchsteller der zweiten Gruppe, also jener, die erst nach den Konfiskationsmaßnahmen US-amerikanische Staatsbürger wurden, derzeit noch nicht erreicht. Die Betroffenen leben heute verstreut über ganz Nordamerika. Viele vertreten noch heute mit Stolz, gewissermaßen als Diplomaten ihres Herkunftslandes, ein Stück deutsche Kultur in unzähligen kleinen und größeren Kommunen. Da sie in den USA eine vergleichsweise ältere und gefestigtere Demokratie kennengelernt haben, vertrauen sie darauf, daß die US-Regierung die Wahrung ihrer Eigentumsrechte gegenüber dem Bündnispartner Deutschland langfristig durchsetzen wird.

Seit der Wende hat diese Gruppe ihre Aktivitäten wesentlich intensiviert. In den USA, wie auch in Kanada, haben sich Betroffene zu Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel der Aufarbeitung des stalinistischen Unrechts und der völkerrechtswidrigen Konfiskationsmaßnahmen zusammengeschlossen. Die sogenannten focus groups unterhalten zahlreiche Verbindungen zu Abgeordneten des US-amerikanischen ‚House of Representatives and Senators' sowohl des demokratischen als auch des republikanischen Lagers. In Kanada hat sich mit Nachdruck der Deutsch-Kanadische Kongreß von British Columbia, stellvertretend für deutsch-kanadische Verbände anderer Provinzen, dieser Problematik angenommen.

Mitglieder dieser focus groups haben vor einem knappen Jahr damit begonnen, die Bodenreform-Problematik im weltweiten Internet bekanntzumachen[9]. Die Webpage amerikanischer Betroffener enthält unter anderem eine Petition an den US-Kongreß und an Präsident Clinton, die den US-Kongreß dazu aufruft, die US-Administration zur Intervention in Bonn aufzufordern. Die Webpage bietet ferner Internet-Verbindungen zu sämtlichen Senatoren der Vereinigten Staaten[10].

Diese Art der Aufklärung und die Beachtung, die die Thematik in der aktuellen überregionalen Presse findet[11], haben dazu geführt, daß bei Treffen diverser Handelskammern und anderer Industrieassoziationen immer wieder an die unglückliche Behandlung des Rechts auf Eigentum durch deutsche Regierungsstellen erinnert wird. Erste überregionale Treffen der US-amerikanischen und kanadischen Betroffenen fanden bereits statt. Ebenso ist eine Mahnansprache in Washington D.C. geplant, die interessierten Mitgliedern des Kongresses das Leid der Betroffenen näherbringen soll.

Der größte Opferverband in Deutschland, die Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen e. V., enthielt sich in der Vergangenheit bewußt der direkten Öffentlichkeitsarbeit. Die Verbandsspitze bemühte sich mehr mit leisen Tönen hinter den Kulissen um eine Schadensbegrenzung im Rahmen der von der Bundesregierung vorgegebenen rechtlichen Strukturen, anstatt die grundsätzlichen Fragen stets aufs Neue und mit Leidenschaft zu artikulieren und aktiv in die breite Öffentlichkeit hineinzutragen. Dadurch konnten latente Ressentiments mit neuem Le-

ben erfüllt werden. Nicht der rechtspolitische Skandal, der sich hinter dem harmlosen Wort der Bodenreform verbirgt, wird thematisiert, statt dessen werden alte Vorurteile vom im Hintergrund intrigierenden ostelbischen Junker bestätigt. Der vor allem von Politikern aus den neuen Bundesländern und ehemaligen Funktionären immer wieder erfolgreich unternommene Versuch, die Betroffenen (darunter aber auch Tausende Landwirte und Bürger, die schon vor der Wende in der DDR gelebt haben) mit einem Zerrbild des ostelbischen Junkers zu stigmatisieren, gelang im Ansatz nicht zuletzt auch gerade deshalb, weil die deutschen Opferverbände mit ihren Tausenden von Mitgliedern nicht zu einer gemeinsamen offensiven Linie finden konnten. Erfreulicherweise vollzieht sich seit kurzem ein Wandel bei der Arbeitsgemeinschaft für Agrarfragen hinsichtlich einer aktiveren Öffentlichkeitsarbeit im Konzert mit anderen Verbänden.

Von vornherein entschieden die Amerikaner, wie auch kleinere deutsche Opferverbände, daß sie gerade die Öffentlichkeit für ihr Anliegen gewinnen müssen. Dieses offensive Auftreten ist nicht zuletzt Ausdruck eines Selbstverständnisses, die keine Scheu kennt, die eigenen Vermögensansprüche den Forderungen anderer Interessengruppen voranzustellen (unter Beachtung der schutzwürdigen Interessen ostdeutscher Bürger, die zu DDR-Zeiten redlich Eigentum erworben haben). Gerade diese Unbefangenheit ist es, die aus amerikanischer Perspektive vielen deutschen Betroffenen fehlt.

Es war der Bundesjustizminister, der sich in einem sehr verdienstvollen Beitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 6. Dezember 1996 mit der Bodenreform-Thematik, unter dem Schlagwort der staatlichen Hehlerei, auf äußerst bemerkenswerte Art und Weise öffentlich auseinandergesetzt hat. Die Tatsache, daß rechtstechnisch eine Hehlerei an Immobilien nicht möglich ist und hier von staatlicher Seite eine Regelungslücke ausgenutzt wird, ändert nichts an der grundsätzlichen rechtspolitischen Problematik. Insbesondere ist zu erkennen, daß hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsseite bei den Verantwortlichen durchaus Indizien für ein Unrechtsbewußtsein in dieser Richtung gesehen werden können.

Schmidt-Jortzig schreibt: „(...) Das darauf gemünzte bittere Wort der staatlichen Hehlerei ist (...) zwar juristisch eindeutig falsch, läßt sich aber in der übertragenen Bedeutung nur schwer entkräften (...)."

Diese Sätze können nicht deutlich genug hervorgehoben und denjenigen Politikern entgegengehalten werden, die wegen vermeintlicher wahltaktischer Vorteile geneigt sind, skrupellosen Strategien zur Selbstbereicherung zahlreicher ehemaliger LPG-Führungskader nachzugeben. Manche dieser Politiker versprechen sich dadurch die Bildung einer strukturell konservativen von staatlichen Subventionen abhängigen Agrarmanager-Schicht auf dem flachen Land. Kraft ihres lokalen Einflusses kann diese Schicht dann als entscheidender Faktor in künftigen Wahlen instrumentalisiert werden. Zu spät erkannten Ost- und Westpolitiker, daß aus der einseitigen Abhängigkeit der Landempfänger eine umgekehrte Abhängigkeit entstanden ist. Durch die Fraktionen führte diese Abhängigkeit zu einem Sperrkonsens, der der Gerechtigkeit keinen Raum läßt. In der letzten Folge können sich auch die Gerichte immer weniger dem Sperrkonsens entziehen[12].

Hinter jeder Enteignung steht das persönliche Schicksal der Betroffenen, also weit mehr als das trockene Bilanzieren finanzieller Schäden. Nur wenn es gelingt, diese Schicksale in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und wenn die einzelnen Betroffenen sich auch persönlich ihrer demokratischen Möglichkeiten[13] und der Medien engagiert bedienen und

offensiv den öffentlichen Dialog suchen, besteht die Chance, Ressentiments abzubauen und Verständnis für ihren legitimen Anspruch zu finden. Erst dann darf man erwarten, daß die Öffentlichkeit ihrem Anliegen die erforderliche Glaubwürdigkeit und Dringlichkeit beimißt.

Resümierend läßt sich festhalten, daß US-Staatsbürger, die bereits zum Zeitpunkt der SBZ/DDR-Konfiskationen US-Staatsbürger waren, bereits vor drei Jahren von der Bundesrepublik Deutschland (via Foreign Claims Settlement Commission of the United States) eine um ein Vielfaches höhere Entschädigung erhielten, als den deutschen Bodenreformopfern nach dem EALG zugesprochen wird (zur frühesten Auszahlung ab dem Jahr 2004)[14]. Die Entschädigungsbeträge der berechtigten US-Bürger, darunter auch Unternehmen, bemessen sich nach dem tatsächlichen Verkehrswert zum Zeitpunkt der Wegnahme unter Berücksichtigung der Wertentwicklung. Sofern US-Bürger dies abgelehnt haben, werden sie, bzw. ihre Erben, nach der jüngsten deutschen Rechtsprechung grundsätzlich in ihre Eigentumsrechte restituiert[15].

Verglichen mit den Regelungen, die das EALG für deutsche Anspruchsteller vorsieht, wird augenscheinlich, daß deutsche Staatsbürger nicht damit rechnen können, genauso behandelt zu werden wie amerikanische Staatsbürger von der Bundesrepublik behandelt werden[16]. Die Ansprüche deutscher Bürger werden damit zu Ansprüchen zweiter Klasse. Nur so läßt es sich erklären, daß der deutsche Bundestag US-amerikanische Interessen in dieser Frage so ungleich großzügiger und unter Anerkennung von Rechtspositionen befriedigt, die er den deutschen Betroffenen noch immer verweigert, nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die angeblich eindeutige Bedingung der Sowjetunion beim Zustandekommen des Einigungsvertrages[17].

Daß dieser rechtspolitisch brisante Sachverhalt solange von der Öffentlichkeit gänzlich unbeachtet blieb, sollte die Betroffenen nachdenklich stimmen.

Anmerkungen

1 Siehe Bundesdrucksache 12/3379 der 12. Wahlperiode.
2 U. a. General Motors und Woolworth. Demgegenüber sollen juristische Personen nach dem EALG überhaupt keine Wiedergutmachung erhalten.
3 Am 18. September 1990 bestätigt Hans-Dietrich Genscher in einem Schreiben an seinen Amtskollegen James Baker, daß die Bundesrepublik die Ansprüche von US-Konfiskationsopfern (wie zuvor von der Foreign Claims Settlement Commission verhandelt) schnellstmöglich befriedigen werde. Siehe auch Fußnote 13.
4 Vgl. BAnz Nr. 100 vom 19. Juni 1997, S. 7409.
5 Laut Auskunft von Rechtsanwalt Albrecht Wendenburg, Vertreter der EALG-Beschwerdeführer, wurde die Ungleichbehandlung zwischen deutschen und US-Betroffenen im Rahmen der Beschwerde gerügt.
6 Foreign Claims Settlement Commission of the United States, 1981 Annual Report, Washington D.C. 1981, S. 58 ff.
7 Schriftwechsel zwischen Dr. Henning von der Osten und Bundesfinanzminister Theo Waigel.
8 Siehe Denkschrift der Bundesregierung zum Deutsch-Amerikanischen Entschädigungsabkommen, Bundesdrucksache 12/3379 Abschnitt II, Ziff. 1, lit. b.
9 http://www.german-dirty-deeds.com. Inzwischen haben sowohl ein studentischer Arbeitskreis in Göttingen und anderen Universitätsstädten, „Studenten für den Rechtsstaat" (http://members.aol.com/gökreis), als auch einer der Opferverbände (http://are.org) eigene Webpages eingerichtet, die wiederum mit der amerikanischen verknüpft sind. Sie informieren über die jeweils jüngsten Ereignisse im Zusammenhang mit der Bodenreform-Problematik.

11 Am umfassendsten und grundsätzlichsten haben sich bisher das Wall Street Journal, die bekannte US-Finanzzeitung, und die New York Times mit der Bodenreform-Problematik auseinandergesetzt, insbesondere, wenn jüdische Implikationen vorliegen.

12 Siehe Beitrag von Falk Freiherrn von Maltzahn, Richter am Bundesgerichtshof.

13 Auch nach sieben Jahren haben einzelne Betroffene noch kein persönliches Gespräch mit ihrem Bundestagsabgeordneten geführt.

14 Im Fall „Rachel Grote Warner", der sich auf einen Betrieb mit landwirtschaftlicher Nutzfläche von etwa 2000 ha bezieht, kamen 1994 5,52 Millionen USD zur Auszahlung.

15 Siehe Beitrag von Oliver Behn.

16 Siehe FN 3 „(...) in reply to your letters of 5 and 11 September and following up our conversation on 15 September (...) the Government of the Federal Republic of Germany will resolve in intergovernmental discussion with the Government of the United States shortly after unification the claims of the United States nationals (...)."

17 Russen, die es wissen müssen, u. a. Michail Gorbatschow, und Amerikaner, die als Mitglieder der Bush-Administration die Zwei-plus-Vier-Verhandlungen verfolgten, sagen, daß Moskau nur auf der Legalität der ursprünglichen Enteignungsmaßnahmen (und nur insoweit, wie diese ausdrücklich von ihr angeordnet waren) bestand, nicht aber beabsichtigt habe, der deutschen Regierung vorzuschreiben, was mit den betroffenen Liegenschaften geschehen solle. Selbst der Altpräsident George Bush hat in der Öffentlichkeit anläßlich einer Veranstaltung in Aachen darauf hingewiesen, daß er eine ‚Vorbedingung der Sowjtunion', wie sie seitens Bonn beschworen wird, nicht bestätigen könne.